

Vorübergehende Verkehrsanordnung Bahnhofstrasse

1. Infolge von Bau-, Graben-, Trasse- und Gleisarbeiten auf der Zürcherstrasse sowie der Poststrasse im Zusammenhang mit dem Bau der Limmattalbahn und der Einführung des Grosskreisel-Regimes-Ost für die Umleitung des Verkehrs, wird auf der Bahnhofstrasse in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 SVG, Art. 107 SSV sowie Art. 5 Abs. 3 KSigV folgende vorübergehende Verkehrsanordnung verfügt:
Das Abbiegen nach links bei der Einmündung in die Zürcherstrasse ist für den Fahrverkehr (Signal 2.43, Abbiegen nach links mit dem Zusatz ausgenommen Bus) verboten.
2. Dauer der Verkehrsanordnung:
25. August 2019 bis 30. November 2022 (resp. Abschluss der Bauarbeiten)
3. Die Verkehrsumleitung erfolgt über die Zürcherstrasse, Bremgartnerstrasse, Schöneeggstrasse, Asylstrasse, Zürcherstrasse zur Poststrasse.
4. Die Missachtung der Signalisation wird als Übertretung von Art. 27 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr, gestützt auf dessen Art. 90, bestraft.
5. Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Besondere, zwingende Gründe: Verkehrssicherheit und geregelter Verkehrsfluss.